

ZH_OBERGERICHT LC250033 vom 30. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC250033

FR: ZH_OBERGERICHT LC250033 du 30 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LC250033 del 30 ottobre 2025

Volltext

Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Geschäfts-Nr.: LC250033-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. N. Jeker und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Müller

Beschluss vom 30. Oktober 2025 in Sachen A._____, Beklagter und Berufungskläger gegen B._____, Klägerin und Berufungsbeklagte vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____
betreffend Abänderung Scheidungsurteil Berufung gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Dietikon vom 14. Juli 2025 (FP240043-M)

- 2 - Nach Einsicht in die mit "Widerspruch" betitelte Eingabe des Beklagten vom 25. Juli 2025, worin er der Vorinstanz sinngemäss ankündigte, dass er gegen das Urteil vom 14. Juli 2025 Berufung erheben werde (Urk. 36), in der Erwägung, dass die Vorinstanz die Eingabe des Beklagten vom 25. Juli 2025 nach Ablauf der Rechtsmittelfrist der hiesigen Kammer am 13. Oktober 2025 weiterleitete (Urk. 36 und Urk. 38), worauf die beschliessende Kammer das vorliegende Verfahren an- legte, dass weder am Obergericht des Kantons Zürich eine Berufungsschrift eingegangen ist noch bei der Vorinstanz eine weitere Eingabe erfolgte (Urk. 38), dass die mit "Widerspruch" betitelte Eingabe des Beklagten vom 25. Juli 2025 we- der einen Antrag noch eine Begründung enthält, weshalb auf die Berufung ohne Weiterungen nicht einzutreten ist (Art. 312 Abs. 2 ZPO), dass für das Berufungsver- fahren umständehalber keine Gerichtskosten zu erheben und auch keine Parteien- tschädigungen zuzusprechen sind (Art. 107 Abs. 2 ZPO; Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO), wird beschlossen: 1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten. 2. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage einer Ko- pie von Urk. 36, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmit- telfrist an die Vorinstanz zurück.

- 3 - 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.-. Die Be- schwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fris- tenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 30. Oktober 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw D. Müller versandt am: jo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.